

Richtlinien des Sozialfonds der Stadt Holzminden (1. Änderung)

§ 1

Aufgaben des Sozialfonds

Zweck des Sozialfonds der Stadt Holzminden ist insbesondere die Unterstützung von Einzelpersonen und Maßnahmen sowie Dienstleistungen für Einzelpersonen oder Gruppen zum Ausgleich besonderer Härten im Bereich sozialer und materieller Benachteiligungen. Der Sozialfonds der Stadt Holzminden ergänzt im Einzelfall Leistungen anderer Sozialleistungsträger.

Mittel aus dem Sozialfonds der Stadt Holzminden sind grundsätzlich nachrangig, ersetzen keine generellen Leistungskürzungen in anderen Bereichen und gleichen auch keine Kürzungen durch Pauschalierungen dauerhaft aus. Eine gleichzeitige Beantragung für den gleichen Zweck für andere freiwillige Leistungen der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände oder Stiftungen oder des Sozialfonds des Landkreises Holzminden sowie dem Familienplanungsfonds der Gleichstellungsbeauftragten schließt in der Regel eine Förderung durch den Sozialfonds der Stadt Holzminden aus. Unbenommen hiervon bleibt die Antragsstellung bei lediglich anteiliger Förderung oder nach Ablehnung der beantragten Förderung durch die eben benannten Institutionen. Die Hilfeleistung soll unbürokratisch erfolgen. Der Sozialfonds der Stadt Holzminden dient der kurzfristigen Überbrückung einer finanziellen Notlage und regt die Inanspruchnahme einer professionellen Hilfe an. Die Leistungen gehen an Empfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII und AsylBLG, sofern eine Regelung im Gesetz nicht vorgesehen ist. Auch Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag und andere bedürftige Menschen können diese freiwillige Leistung beziehen, sofern weiter kein gesetzlicher Anspruch besteht.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Begünstigte sind Menschen in Not oder Bedürftige, die in der Stadt Holzminden ihren Erstwohnsitz haben.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen: Notlage oder Bedürftigkeit

Notlagen oder Bedürftigkeit kann in solchen Fällen angenommen werden, in denen Versicherungs- und/oder sonstige Sozialleistungen ohne Rechtsgrund nicht oder nur unzureichend oder sehr verspätet (über 3 Monate) gezahlt werden. Wenn der zuständige Sozialleistungsträger nicht rechtzeitig seiner Leistungspflicht nachkommt und eine Leistung dringend erforderlich ist, hat der Begünstigte seine Ansprüche gegenüber dem Sozialleistungsträger in Höhe der Leistungen aus dem Sozialfond der Stadt Holzminden an die Stadt Holzminden abzutreten.

Leistungen des Sozialfonds der Stadt Holzminden werden nicht an Stelle, sondern allenfalls zusätzlich zu anderen Sozialleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter gezahlt.

Eine Bedürftigkeit ist im Regelfall zu verneinen, wenn es nur um den Ersatz des Eigenanteils für eine Leistung, wie z.B. Zahnersatz geht.

Fälle von Bedürftigkeit können insbesondere sein:

- Wirtschaftliche Not eines Menschen oder einer Familie in Folge von Schicksalsschlägen, wie Unfall, Tod, Straftaten, Naturkatastrophen, schwere Krankheiten u.ä.
- Ersatzbeschaffungen von technischen Geräten bei Erkrankungen und Behinderungen, wenn alle gesetzlichen Leistungen ausgeschöpft wurden und eine besondere Härte dadurch eintritt.
- Finanzielle Belastungen auf Grund besonderer Umstände, wie z.B. bei Mehrlingsgeburten.
- Fehlende eigene finanzielle Mittel zur Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen an regionalen Freizeiten oder anderen Freizeitaktivitäten.
- Drohender Verlust der Wohnung oder vergleichbare Situationen, die zu Lebenskrisen führen können.
- Materielle Not, wenn Strom oder Gas in Haushalten abgestellt werden und eine schnelle Hilfe nötig ist, um eine menschenwürdige Lebenssituation wieder herzustellen.

- Fehlende eigene finanzielle Mittel für nicht anderweitig gedeckte Kosten für Leistungen und Angebote für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGBII und SGBXII.

§ 4

Art und Umfang

Leistungen des Sozialfonds der Stadt Holzminden sind in der Regel einmalige Zuwendungen.

Leistungen des Sozialfonds zum Ausgleich von Leistungen und Angeboten nach SGB VIII sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGBII und SGBXII können ausnahmsweise laufend, maximal jeweils für die Dauer eines Jahres gewährt werden. Eine Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Einzelfalls. Sofern die leistungsbegründenden Ursachen entfallen, hat der Leistungsempfänger dies unverzüglich mitzuteilen.

Die Zuwendung kann auch in Form eines Darlehns erfolgen. Eine darlehensweise Zuwendung soll in der Regel in Fällen, in denen Strom, Gas, Wasser abgestellt werden, gewährt werden. Leistungen des Sozialfonds erfolgen auch nach wiederholter Gewährung stets freiwillig und ohne jeden Rechtsanspruch.

§ 5

Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Leistungen aus dem Sozialfond der Stadt Holzminden ist bei der Stadt Holzminden zu stellen.

Der Antrag muss Angaben zur Person und zur Notlage oder Bedürftigkeit enthalten. Hierzu ist das Antragsformular zu verwenden, das bei der Stadt Holzminden erhältlich ist, sowie Nachweise beizubringen, aus denen sich die Notlage oder Bedürftigkeit ergibt, z.B. Ablehnungsbescheide, Sperrandrohungen etc.. Ohne die für die Antragsbearbeitung erforderlichen

Angaben erfolgt keine Auszahlung.

Ein Verwendungsnachweis ist der Stadt Holzminden zuzuleiten.

Es erfolgt eine Prüfung, ob nicht ein rechtlicher Anspruch auf andere Leistungen besteht. Wenn diese Leistungen nicht zeitnah erbracht werden können, kann die Leistung auch in Vorleistung gezahlt werden, wenn eine dringende Notlage besteht. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.

Die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfond der Stadt Holzminden wird dem Hauptausschuss übertragen. Bei einem Betrag über 1.000 € entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Sie bzw. er bezieht in seine Entscheidung die Leiterin bzw. den Leiter des Amtes für Jugend und Familie sowie die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales mit ein.

Bei der Entscheidungsfindung können die Wohlfahrtsverbände mit einbezogen werden.

Dem Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales sowie dem Hauptausschuss ist halbjährlich eine Übersicht über die gewährten und nicht gewährten Leistungen vorzulegen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt zum 1. August 2016 in Kraft.